
Parodien

Erklärungsnotiz

Parodien, die als Rohmaterial andere Werke verwenden und sich über sie lustig machen, gibt es zuhauf. Und das ist absolut legal: wie die meisten Gesetzgebungen erlaubt auch das Schweizer Urheberrechtsgesetz die freie Belustigung auf Kosten eines anderen Werks. In den Augen des Gesetzgebers liegt es im öffentlichen Interesse, dass man von einem bestehenden Werk ausgehend das Publikum zu Lachen bringen darf. Deshalb wurde hier eine Ausnahme vom ansonsten unantastbaren Recht der Urheberinnen und Urheber eingerichtet, Nutzungen zu bewilligen oder zu verbieten. Ohne diese Ausnahme wären Parodien gar nicht möglich.

Aber kann man denn alles parodieren? Wenn es sich um ein durch das Urheberrecht geschütztes Werk handelt, sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Parodie im Schweizer Recht streng:

1. Es muss sich um eine ÜBERNAHME handeln, die nicht mit dem vorbestehenden Werk verwechselt werden kann.

Eine parodistische Nutzung übernimmt die charakteristischen Eigenschaften des parodierten Werks. Das vorbestehende Werk muss erkennbar bleiben, Verwechslungen zwischen vorbestehendem Werk und Parodie müssen jedoch ausgeschlossen werden können.

2. Das übernommene Werk ist BEKANNT

Das durch die Parodie ausgelöste Lachen ist nur möglich, wenn das vorbestehende Werk genügend bekannt ist: Erst das Wiedererkennen garantiert den komischen Effekt. Und dass das Publikum dieses Werk kennt, setzt dessen vorgängige Publikation voraus. Die Ausnahmeregelung für Parodie kann also nicht für ein Werk gelten, das noch gar nicht veröffentlicht wurde.

3. Zweck der Übernahme ist die KRITIK AM WERK ODER AN DESSEN URHEBERIN ODER URHEBER

Die Parodie muss Trägerin einer kritischen Botschaft sein und Meinungs austausch ermöglichen. *Ubu Roi* bediente sich seinerzeit des Stücks *Macbeth* für eine bitterböse Persiflage auf die gestelzten Stilcodes des klassischen Theaters; heute machen sich *OSS 117*, *Austin Powers* oder *Johnny English* über das Genre des Spionagefilms lustig, indem sie James Bond zur Zielscheibe nehmen.

Keine Parodie hingegen stellen die Neuinterpretationen der Titelbilder von *Tim und Struppi* durch den amerikanischen Schriftsteller H.P. Lovecraft dar, auf denen der berühmte Reporter sich mit von Lovecraft erfundenen Horrorfiguren herumschlägt. Diesen Werken fehlt die kritische Absicht, es bedarf also der vorgängigen Einwilligung der Urheberin/des Urhebers des vorbestehenden Werks.

Die kritische Botschaft muss im Prinzip mit dem Werk oder dessen Urheberin oder Urheber in Verbindung stehen. Es gibt jedoch Juristinnen und Juristen, die der Ansicht sind, dass die Ausnahme für Parodie auch bei Fehlen dieser Verbindung gewährt werden sollte. In der Schweiz wird diese Auffassung erst theoretisch diskutiert, im europäischen Recht hingegen zeichnet sich ein beginnender Tendenzwechsel ab: Der Europäische Gerichtshof musste die Nutzung des Titelbilds eines Albums von *Bob et Bobette* durch eine rechtsextreme Partei prüfen und kam dabei zum Schluss, dass die Parodie nicht zwingend das vorbestehende Werk verspotten muss und auch eine ganz andere Botschaft vermitteln darf.



Bedingung dazu ist, dass Ausdrucksfreiheit und die Interessen der Rechteinhaber des parodierten Werks in einem ausgewogenen Verhältnis zu einander stehen. Das Gericht war in diesem Streitfall der Ansicht, dass diese Bedingung nicht erfüllt war, denn die Rechteinhaber hätten ein legitimes Interesse daran, nicht mit einer diskriminierenden Botschaft in Verbindung gesetzt zu werden.

4. LACHEN hervorrufen

Parodien sind mehr als nur Kritik: sie müssen Lachen auslösen.

Wenn im Namen der Ausdrucksfreiheit Leute zum Lachen bringen es rechtfertigt, sich an fremden Werken zu bedienen, kann man sich auch fragen, ob man denn über alles lachen darf. Unter dem Gesichtspunkt des Urheberrechts besteht die Grenze darin, dass dem vorbestehenden Werk kein Schaden zugefügt werden darf.

Die Parodie ist problematisch, wenn sie Grundrechte, Urheberpersönlichkeits- und Persönlichkeitsrechte verletzt oder gegen strafrechtliche Normen verstösst.

Und Parodien im Internet?

Im Internet tummeln sich unzählige sogenannte transformative Nutzungen von Werken, darunter auch Parodien. Das Internet wurde lange als Eldorado betrachtet, in welchem man sich um Urheberrechtsfragen nicht zu kümmern brauchte. Aber das hat sich geändert: Rechteinhaberinnen und -inhaber können der betreffenden Plattform einen ihre Urheberrechte verletzenden Inhalt melden und dessen Löschung beantragen – auch wenn die Behandlung des Antrags mitunter recht willkürlich ausfällt. Die Plattformen monetarisieren Werbung, und Personen, die parodistische Inhalte hochgeladen haben, können davon profitieren. Die Urheberin oder der Urheber der Parodie mag sehr wohl vom Gesetz her berechtigt sein, durch Abwandlung die Integrität des vorbestehenden Werks anzutasten – grundsätzlich gibt das jedoch noch nicht das Recht, alleine von den Vermögensrechten am parodierten Werk zu profitieren.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass die dem Rechtskreis des Common Law zugehörigen Länder wie die USA, Kanada oder Grossbritannien die Parodie anders definieren: der amerikanische *fair use* zum Beispiel stellt eine weitergehende Ausnahme vom exklusiven Recht des Urhebers dar als eingangs beschrieben: Sie deckt die transformative Nutzung ab, sofern diese redlich, fair und verhältnismässig ist.

Was sagt das Schweizer Recht?

Die Ausnahme für Parodie gilt auch im Internet: parodistische Nutzungen sind erlaubt.

Gemäss international geltenden Regeln wird ein Schweizer Gericht das Recht des Landes anwenden, für welches der Schutz beantragt wird (Schutzlandprinzip). Wenn Sie z.B. gerichtlich gegen eine Parodie Ihres Werks auf amerikanischem Territorium vorgehen wollen, wird die Rechtslehre des *fair use* angewandt; für einen Schutz in der Schweiz hingegen wird Schweizer Recht angewandt, mit seiner engeren Definition der Parodie.

Im Unterschied zum amerikanischen Recht ist die Ausnahme für Parodie in der Schweiz eng angelegt und erlaubt nicht jede beliebige Nutzung des Werks. Wenn Ihrem audiovisuellen Mash-up oder sonstigem Remix die humoristische Absicht fehlt, ist es daher nur mit der Einwilligung der Urheberinnen oder Urheber der vorbestehenden Werke zulässig.

Und auf das Zitatrecht brauchen Sie sich gar nicht erst zu berufen: diese Ausnahme ist sehr strikt definiert und in der Regel nicht auf audiovisuelle Parodien anwendbar.



Was tun, wenn ein Problem aufkommt?

Wenn Sie Opfer einer Ihrer Meinung nach unzulässigen Parodie sind, kontaktieren Sie wenn möglich als erstes deren Urheberin oder Urheber. Fordern Sie die Person allenfalls auch mithilfe einer Anwältin oder eines Anwalts auf, die Parodie zurückzuziehen. Ist die Parodie im Internet publiziert worden, können Sie sich auch direkt an die Betreiberfirma der Plattform wenden. Diese wird in Ihrem Sinn handeln, wenn sie Ihr Anliegen für begründet hält. Nutzen Sie hierfür die Funktionen «Melden» oder «Urheberrechtsverletzung melden».

Wenn Sie die Urheberin oder der Urheber der Parodie sind und das Opfer sie kontaktiert, ist es besser, sie zeigen sich zur Kooperation bereit, bevor es überhaupt darum geht, wer juristisch Recht hat oder nicht. Die Betreiberin der Internetplattform wird je nach juristischer Wahrscheinlichkeit eines Verstosses handeln, und dies auch im eigenen Interesse: Unter anderem wird ihr daran liegen, ihren guten Ruf zu wahren.